

# 11. Monarchiekonzentration der Verfassungsabwicklung nach 1800

## 11.1 Charte Constitutionelle vom 4.-10. Juni 1814

Wir, Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen, denen Vorliegendes zu Gesicht kommt, Unsern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem Sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurückrief, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürfnis Unserer Untertanen: Wir haben Uns ohne Unterlaß dieses angelegen sein lassen, und nun ist dieser Friede unterzeichnet, dessen Frankreich so sehr wie das übrige Europa bedurfte. Der gegenwärtige Zustand des Königreichs forderte eine neue Staatsverfassung; Wir versprachen sie, und Wir machen sie öffentlich bekannt. Wir haben bedacht, daß, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht, Unsere Vorfahren dennoch nicht gezögert haben, deren Ausübung nach den verschiedenen Bedürfnissen der Zeit zu modifizieren; dadurch erhielten die Gemeinden unter Ludwig dem Dicken die Gemeindefreiheit, unter dem heiligen Ludwig und Philipp dem Schönen wurden ihre Rechte bestätigt und vermehrt, durch die Gesetze Ludwigs XI., Heinrichs II. und Karls IX. ist der Richterstand gegründet und entwickelt worden, und Ludwig XIV. hat schließlich durch mehrere Verordnungen, deren Weisheit bisher unübertroffen geblieben ist, beinahe alle Zweige der öffentlichen Verwaltung geregelt.

Wir glaubten nun auch nach dem Beispiel Unserer königlichen Vorfahren berücksichtigen zu müssen die Wirkungen der immer fortschreitenden Aufklärung, die neuen Verhältnisse, welche die Fortschritte in der Gesellschaft hervorgebracht haben, die dem menschlichen Geist seit einem halben Jahrhundert dadurch gegebene Richtung und die tiefgreifenden Veränderungen, welche daraus hervorgegangen sind, würdigen zu müssen: Wir erblickten in dem Wunsch Unserer Untertanen nach einer neuen Konstitutionsurkunde den Ausdruck eines echten Bedürfnisses; allein, indem Wir diesem Wunsche nachgeben, haben Wir zugleich alle Maßregeln ergriffen, diese Konstitution sowohl Unserer als des Volks würdig zu machen, auf dessen Beherrschung Wir stolz sind. Mit Beauftragten Unseres Rats haben sich weise Männer aus den ersten Behörden des Staates vereinigt, um an diesem wichtigen Werke zu arbeiten.

Indem Wir zugleich anerkannten, daß eine freie monarchische Konstitution den Erwartungen des aufgeklärten Europas entsprechen müsse, durften Wir auch nicht vergessen, daß unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, in ihrem eigenen Interesse die Rechte und Vorzüge Unserer Krone aufrecht zu erhalten. Wir hatten gehofft, daß Unsere Völker aufgrund ihrer Erfahrung davon überzeugt sein werden, daß allein die höchste Staatsgewalt den von ihr geschaffenen Einrichtungen die Macht, Dauer und Erhabenheit verleihen kann, mit der sie selbst bekleidet ist; daß daher nur dann, wenn die Weisheit der Könige mit den Wünschen ihrer Völker im zwanglosen Einklang steht, eine solche Konstitutionsurkunde von langer Dauer sein kann, und daß dagegen dort, wo Gewalt einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwingt, die öffentliche Freiheit in ebenso großer Gefahr schwebt wie der Thron selbst. Wir suchten endlich die Grundlagen Unserer neuen Konstitutionsurkunde in dem französischen Charakter und in den ehrwürdigen Überlieferungen der vergangenen Jahrhunderte. Daher erblickten Wir in der Wiederherstellung der Pairswürde eine wahrhafte Nationaleinrichtung, wodurch die Erinnerung mit allen Hoffnungen verknüpft und die alte und neue Zeit mit einem Band umschlossen wird.

Durch die Kammer der Deputierten wollten Wir jene alten Versammlungen des März- und Maifeldes, sowie die Kammer des dritten Standes ersetzen, welche insgesamt so viele Proben ihres Eifers für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, die traurige Verwirrungen zerrissen hatten, wieder zusammen zu knüpfen, haben Wir das Andenken an alle die Übel, die das Vaterland während Unserer Abwesenheit erlitten hat, aus Unserer Erinnerung getilgt, und wünschten, daß dieses für die Geschichte ebenso möglich wäre. Durch Unsere Rückkehr in den Schoß Unserer großen Familie beglückt, glaubten Wir den vielfältigen Beweisen, die Wir von ihrer Liebe empfangen, nur dadurch entsprechen zu können, daß Wir Worte des Friedens und des Trostes an sie richten. Der teuerste Wunsch Unsers Herzens besteht darin, daß alle Franzosen als Brüder leben, und daß kein bitteres Andenken die Sicherheit trüben möge, die ihnen die feierliche Urkunde gewähren soll, welche Wir ihnen am heutigen Tage bewilligen.

Unseren guten Absichten gewiß und mit reinem Gewissen, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesicht der gegenwärtigen Versammlung, dieser neuen Konstitutionsurkunde getreu zu sein, und behalten Uns vor, deren Einhaltung bei einer neuen feierlichen Handlung vor den Altären desjenigen zu beschwören, welcher die Könige und die Nationen in derselben Waagschale abwägt.

Aus diesen Gründen haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt sowohl für Uns als für Unsere Nachfolger für immer Unsern Untertanen diese Konstitutionsurkunde, so wie sie hier folgt, bewilligt, zugestanden und oktroyiert:

## Staatsrechte der Franzosen.

**Art. 1.** Die Franzosen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Rücksicht auf ihre Titel und Ränge.

**Art. 2.** Sie tragen ohne Unterschied, nach dem Verhältnis ihres Vermögens, zu den Lasten des Staates bei.

**Art. 3.** Sie haben alle gleichen Zugang zu den Zivil- und Militärämtern.

**Art. 4.** Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantiert. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

**Art. 5.** Jeder kann seine Religion mit gleicher Freiheit bekennen und erhält für seinen Gottesdienst denselben Schutz.

**Art. 6.** Indessen ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staats.

**Art. 7.** Nur die Diener der römisch-apostolisch-katholischen Religion und jene der anderen christlichen Bekenntnisse erhalten ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatz.

**Art. 8.** Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt zu machen und drucken zu lassen, soweit sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheiten verhindern sollen.

**Art. 9.** Alles Eigentum, auch das sogenannte Nationaleigentum, ist unverletzlich, da das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

**Art. 10.** Der Staat kann die Aufopferung eines Eigentums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen, jedoch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

**Art. 11.** Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Dieselbe Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

**Art. 12.** Die Konskription ist abgeschafft. Die Art der Rekrutierung für die Land- und Seemee wird vom Gesetz bestimmt.

## Die Regierung des Königs.

**Art. 13.** Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Seine Minister sind verantwortlich. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu.

**Art. 14.** Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befiehlt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelsabkommen, ernennt zu allen Ämtern der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nötigen Verfügungen und Verordnungen.

**Art. 15.** Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem König, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputierten der Departemente ausgeübt.

**Art. 16.** Der König hat das Gesetzesinitiativrecht.

**Art. 17.** Eine Gesetzesvorlage kann nach freiem Ermessen des Königs in der Kammer der Pairs oder in der Kammer der Deputierten eingebracht werden. Nur ein Gesetz über Steuern muß zuerst in der Kammer der Deputierten eingebracht werden.

**Art. 18.** Jedes Gesetz fordert freie Beratung und Zustimmung von seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

**Art. 19.** Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgendeinen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

**Art. 20.** Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; jedoch muß er im geheimen Ausschuß beraten werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach Ablauf von zehn Tagen der anderen Kammer zugeleitet werden.

**Art. 21.** Wird der Vorschlag von der anderen Kammer angenommen, so wird er dem König vorgelegt; wird er verworfen, so kann er in derselben Session nicht wiederholt werden.

**Art. 22.** Der König allein sanktioniert und promulgiert die Gesetze.

**Art. 23.** Die Zivilliste (über die Einkünfte des Monarchen) wird in der ersten Legislaturperiode nach der Thronbesteigung des Königs für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

## Die Kammer der Pairs.

**Art. 24.** Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Teil der gesetzgebenden Gewalt.

**Art. 25.** Sie wird von dem König gleichzeitig mit der Kammer der Deputierten der Departements zusammenberufen. Die Sitzung der einen beginnt und endet zu gleicher Zeit mit der der anderen.

**Art. 26.** Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außerhalb der Sitzungszeit der Kammer der Deputierten gehalten oder nicht vom König befohlen sein würde, ist unerlaubt und ipso iure nichtig.

**Art. 27.** Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem König zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt: der König kann nach seinem Ermessen ihre Würden ändern, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

**Art. 28.** Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25. Lebensjahr, Stimmrecht aber erst mit 30 Jahren.

**Art. 29.** Die Kammer der Pairs wird vom Kanzler von Frankreich präsiert, in dessen Abwesenheit von einem durch den König ernannten Pair.

**Art. 30.** Die Mitglieder der königlichen Familie und die Prinzen von Geblüt sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten; aber sie haben das Stimmrecht erst mit 25 Jahren.

**Art. 31.** Die Prinzen können nur auf einen in einer Botschaft für jede Sitzungsperiode ausgedrückten Befehl des Königs Sitz in der Kammer nehmen, bei Strafe der Nichtigkeit von allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden wäre.

**Art. 32.** Alle Beratungen der Kammer der Pairs sind geheim.

**Art. 33.** Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverrats und der Gefährdung der Sicherheit des Staats, worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

**Art. 34.** Kein Pair kann in Kriminalsachen anders als auf Befehl der Pairskammer verhaftet und gerichtet werden.

Die Kammer der Deputierten der Departements.

**Art. 35.** Die Abgeordneten der Kammer der Deputierten werden von Wahlkollegien gewählt, deren Bildung durch Gesetz geregelt werden wird.

**Art. 36.** Jedes Departement behält die Zahl der Deputierten, die es bis jetzt hatte.

**Art. 37.** Die Deputierten werden auf fünf Jahre gewählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert wird.

**Art. 38.** Kein Deputierter kann in die Kammer zugelassen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ist und eine direkte Steuer von 1000 Fr. bezahlt.

**Art. 39.** Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. direkte Steuern bezahlen, vorfinden, so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die höchsten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, die in gleicher Weise wie die Ersteren gewählt werden können.

**Art. 40.** Die Wähler, die an der Ernennung der Deputierten teilnehmen, haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht eine direkte Steuer von 300 Fr. bezahlen und wenigstens 30 Jahre alt sind.

**Art. 41.** Die Präsidenten der Wahlkollegien werden von dem König ernannt und sind gesetzliche Mitglieder des Kollegiums.

**Art. 42.** Wenigstens die Hälfte der Deputierten wird aus den Wählbaren gewählt, die ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

**Art. 43.** Der Präsident der Kammer der Deputierten wird von dem König aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von fünf Mitgliedern ernannt.

**Art. 44.** Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; auf Verlangen von fünf Mitgliedern tagt die Kammer in geheimer Sitzung.

**Art. 45.** Die Kammer teilt sich in Ausschüsse, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu beraten.

**Art. 46.** Ein Gesetz darf keiner Abänderung unterworfen werden, die nicht vom König gebilligt oder vorgeschlagen ist und nicht den Ausschüssen übermittelt sowie in diesen beraten worden ist.

**Art. 47.** Alle die Steuern betreffenden Gesetzesentwürfe werden zuerst bei der Kammer der Deputierten eingebracht und nur, wenn diese Vorschläge von ihr gebilligt worden sind, können sie der Kammer der Pairs vorgelegt werden.

**Art. 48.** Keine Steuer kann ausgeschrieben oder erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem König bestätigt worden ist.

**Art. 49.** Die Grundsteuer wird nur für ein Jahr bewilligt. Die indirekten Steuern können für mehrere Jahre bewilligt werden.

**Art. 50.** Der König beruft jedes Jahr beide Kammern ein; er vertagt sie und kann die der Deputierten der Departements auflösen; im letzteren Falle aber muß er binnen drei Monaten eine neue Versammlung einberufen.

**Art. 51.** Kein persönlicher Arrest zur Beitreibung von Geldstrafen und Bußen kann gegen ein Mitglied der Kammer während der Sitzungsperiode und in den vorhergehenden oder folgenden sechs Wochen verhängt werden.

**Art. 52.** Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Sitzungsperiode in Strafsachen ohne vorherige Erlaubnis der Kammer verfolgt oder verhaftet werden, außer bei Ergreifung auf frischer Tat.

**Art. 53.** Alle Petitionen an eine der beiden Kammern müssen schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

Die Minister.

**Art. 54.** Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs oder der Kammer der Deputierten sein. Sie haben überdies freien Zutritt zu beiden Kammern und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

**Art. 55.** Die Kammer der Deputierten hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor die Kammer der Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

**Art. 56.** Sie können nur wegen Verrat oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Art von Verbrechen näher bestimmen und deren Strafverfolgung regeln.

## Die Gerichtsverfassung.

**Art. 57.** Alle Justizgewalt geht vom König aus. Sie wird in seinem Namen durch Richter ausgeführt, die er ernannt und einsetzt.

**Art. 58.** Die vom König ernannten Richter sind unabsetzbar.

**Art. 59.** Die derzeit bestehenden ordentlichen Gerichte und Tribunale werden beibehalten. Daran darf nichts geändert werden, außer durch Gesetz.

**Art. 60.** Die jetzige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.

**Art. 61.** Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind absetzbar.

**Art. 62.** Niemand kann seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

**Art. 63.** Es können demnach keine außerordentliche Kommissionen und Gerichte errichtet werden; darunter fallen jedoch nicht die Prevotalgerichte, sofern deren Wiederherstellung für nötig erachtet werden sollte.

**Art. 64.** Die Verhandlungen in Kriminalfällen sind öffentlich, insofern diese Öffentlichkeit nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist; einen solchen Fall stellt das Gericht durch Urteil fest.

**Art. 65.** Die Geschworenen werden beibehalten. Wenn nach längerer Erfahrung Änderungen für nötig gehalten werden, dürfen sie nur durch ein Gesetz erfolgen.

**Art. 66.** Die Strafe der Güterkonfiskation ist abgeschafft und kann nicht wieder eingeführt werden.

**Art. 67.** Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

**Art. 68.** Das bürgerliche Gesetzbuch und die derzeit bestehenden Gesetze, welche gegenwärtiger Verfassungsurkunde nicht entgegenstehen, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Weg abgeschafft werden.

## Besondere, vom Staate garantierte Rechte.

**Art. 69.** Militärangehörige im aktiven Dienst, Offiziere und Soldaten im Ruhestand, Witwen, Offiziere und Soldaten behalten ihre Dienstgrade, ihren Rang und ihre Pensionen.

**Art. 70.** Die Staatsschuld ist garantiert; jede von Seiten den Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

**Art. 71.** Der alte Adel nimmt wieder seine Titel an. Der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach freiem Ermessen in den Adelstand, aber er verleiht Titel und Rang ohne irgendeine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

**Art. 72.** Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der König wird ihre Geschäftsordnung und Ausstattung bestimmen.

**Art. 73.** Die Kolonien werden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen regiert.

**Art. 74.** Der König und seine Nachfolger schwören bei der Krönungsfeierlichkeit, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

## Übergangsvorschriften.

**Art. 75.** Die Deputierten der Departements von Frankreich, die in der gesetzgebenden Körperschaft zur Zeit ihrer letzten Vertagung einen Sitz hatten, bleiben bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputierten.

**Art. 76.** Die erste Erneuerung eines Fünftels der Kammer der Deputierten wird spätestens im Jahr 1816 der Reihe nach stattfinden.

Wir befehlen, daß diese Konstitutionsurkunde, die gemäß Unserer Proklamation vom 2. Mai dem Senat und der gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt wurde, sogleich der Kammer der Pairs und der Deputierten zugeleitet werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814 und im neunzehnten Jahr Unserer Regierung.

L u d w i g

Der Kanzler von Frankreich, Minister und Staatssekretär,

Dambray. Abbé von Montesquiou.

## 11.2 Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. März 1818

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet – haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. – Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine, seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene, Verfassung, in welche wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. – Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretene Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im bestandenen Kampfe, sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes, zu vollenden suchten; – die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsem hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. – Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes – das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. – Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindegörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft – hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, – mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, – berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! – Das sind die Grundzüge der aus Unsem freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! –

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern:

### Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Königreich Bayern in der Gesamt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine für zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

### Zweiter Titel. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen – mit Bewilligung des Königs geschlossenen – Ehe erfordert.

[§ 4. bis § 22.]

[Dritter Titel. Von dem Staatsgute §§ 1.–7. ...]

## Vierter Titel. Von allgemeinen Rechten und Pflichten

**§ 1.** Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung, nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat, erworben wird. (Beilage I.)

**§ 2.** Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

**§ 3.** Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteufter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteufter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

**§ 4.** Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen, können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

**§ 5.** Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

**§ 6.** In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edicts vom 3. August 1808.

**§ 7.** Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

**§ 8.** Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

**§ 9.** Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen – wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

**§ 10.** Das gesammte Stiftungsvermögen, nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

**§ 11.** Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert. (Beilage III.)

**§ 12.** Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

**§ 13.** Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

**§ 14.** Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

## Fünfter Titel. Von besondern Rechten und Vorzügen

**§ 1.** Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

**§ 2.** Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

**§ 3.** Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constituionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

**§ 4.** Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

- 1) ausschließlich das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)
- 2) Familien-Fideicommissse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage [VII.; im Original versehentlich VI.] )
- 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;
- 4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich
- 5) bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelligen als Cadetten eintreten.

**§ 5.** Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; – die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

**§ 6.** Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beilage IX.)

## Sechster Titel. Von der Ständeversammlung

**§ 1.** Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die der Reichsräthe,
- b) die der Abgeordneten.

**§ 2.** Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) den Kronbeamten des Reichs;
- 3) den beiden Erz-Bischöffen;
- 4) den Häuptionern der ehemals Reichsständischen – fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
- 5) einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
- 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernannt.

**§ 3.** Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simpto Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

**§ 4.** Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

**§ 5.** Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

**§ 6.** Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder anwesend ist.

**§ 7.** Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

- a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
- b) aus Abgeordneten der Universitäten;
- c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
- d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
- e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

**§ 8.** Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

**§ 9.** Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

- a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
- b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
- c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; – und
- d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
- e) jede der drei Universitäten ein Mitglied.

**§ 10.** Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Edicts, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beilage X).

**§ 11.** Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten, nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung, für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmzahl zunächst kommen.

**§ 12.** Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

**§ 13.** Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

**§ 14.** Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

- 1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründete, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Erlaß in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;
- 2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§ 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

**§ 15.** Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

**§ 16.** Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

**§ 17.** Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

**§ 18.** Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrige Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

**§ 19.** Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

**§ 1.** Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

**§ 2.** Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

**§ 3.** Der König erhohlt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

**§ 4.** Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

**§ 5.** Die, zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet.

**§ 6.** Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

**§ 7.** In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

**§ 8.** In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

**§ 9.** Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

**§ 10.** Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

**§ 11.** Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

**§ 12.** Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

**§ 13.** Den Ständen wird der Schulden-Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefälle zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

**§ 14.** Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

**§ 15.** In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissär's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

**§ 16.** Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungscasse vorgelegt werden.

**§ 17.** Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere, als ihre ursprünglichen Zwecke.

**§ 18.** Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

**§ 19.** Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

**§ 20.** Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

**§ 21.** Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet; so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

**§ 22.** Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

**§ 23.** Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

**§ 24.** Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

**§ 25.** Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; – So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

**§ 26.** Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

**§ 27.** Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

**§ 28.** Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

**§ 29.** Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

**§ 30.** Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

**§ 31.** Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöset worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

## Achter Titel. Von der Rechtspflege

**§ 1.** Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. – Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

**§ 2.** Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

**§ 3.** Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen – oder derselben entsetzt werden.

**§ 4.** Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; – aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

**§ 5.** Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

**§ 6.** Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt.

**§ 7.** Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

[Neunter Titel. Von der Militär-Verfassung §§ 1.–7. ...]

## Zehnter Titel. Von der Gewähr der Verfassung

**§ 1.** Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

**§ 2.** Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. § 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

**§ 3.** Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!“

**§ 4.** Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

**§ 5.** Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher, nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

**§ 6.** Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen; so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle – in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, – zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

**§ 7.** Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. –

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen; so verordnen Wir zugleich, dass die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hierzu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.

Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

*Zusammen mit der Verfassung wurden zehn verfassungsergänzende Edikte (Beilagen I bis X) ausgefertigt und verkündet.*

I. Edikt über das Indigenat (GBI. 1818, 141); II. Religionsedikt (GBI. 1818, 149); III. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels (GBI. 1818, 181); IV. Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend (GBI. 1818, 189); V. Edikt über den Adel (GBI. 1818, 213); VI. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (GBI. 1818, 221); VII. Edikt über die Familienfideikommiss (GBI. 1818, 227); VIII. Edikt über die Siegelmäßigkeit (GBI. 1818, 325); IX. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener (GBI. 1818, 335); X. Edikt über die Ständeversammlung (GBI. 1818, 349).